

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Aus vergangenen Tagen**

**Hollensteiner, Karl Michael Ludwig**

**Oldenburg, 1882**

16. Was das Buch der "Börger-Busse" erzählt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-249195)

Oldenborch vor Ding und Recht, dar wy vor geeschet wurden, den Donnerdach darna na Cutin unde thom 3. thom Kilchenhaue.

Anno 1556 des 1. Dingstags na trinitatis hefft sich Olde Albrecht Karke in sienem egenen Huse den Hals affgesteken.

Anno 1557 up annunciationis Mariae ist gestoruen Hinrich Chmke, Borgemeister. (Auf dem letzten fol.)

#### 16. Was das Buch der „Börger-Busse“ erzählt.

Die „Börger-Busse“ (Bürger-Büchse) ist der Embryo unserer heutigen Stadtkasse, oder, wenn man es wagen will, unsere Stadtkasse mit einem Schmetterling zu vergleichen, so war die Börger-Busse die unscheinbare Raupe oder Puppe, aus der sich dieser metallisch glänzende Schmetterling entwickelt hat.

Das Buch der Börger-Busse, das gegenwärtig im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrt wird, trägt die Inschrift:

„Dydt Bock hördtt by de Börger-Bussen daryn getekentt werdt alle de ynkunstt unde Uttgiffst So den Borgern unde der ganzen Stadt Oldenborch thostendich ys

Eyn yder de do recht  
Unde Schuwe den Dunc nichtt.

Anno 1570, den 29. aprilis.“

Darnach hätten wir also in diesem Buch ein Verzeichnis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Stadt Oldenburg zu erwarten; allein in Wirklichkeit sind darin nur diejenigen städtischen Einnahmen verzeichnet, die nicht unter dem Namen von Häuer, Rente und Wurthzins befaßt waren, also nur die eigentlichen städtischen Steuern, die sog. Graven- oder Graben- (Grafen-) Gelder und außerordentlichen Schoße, wie z. B. der Türkenschoß. Und ferner ist das angegebene Datum (1570) nur auf die Anschaffung des Buchs zu deuten;

die Einträge in demselben reichen bis ins Jahr 1550 zurück.

Allein, so verhältnismäßig dürftig auch die Ausbeute ist, die wir diesem Buche zu danken haben, schon der naive Sinnspruch, unter den es sich stellt: „Ein Jeder thue recht und scheue den (Un-) Dank nicht!“ ist auch heute noch Goldes und aller Beachtung wert. Und dann erfahren wir doch immerhin Einzelnes, was unser Interesse, Einzelnes, was unsern Neid, und Einzelnes, was uns eine Art von Gruseln erregt. Und keine von diesen Einzelheiten darf der Erinnerung der Nachwelt verloren gehen. Die eine bezieht sich auf das Geschäft der sogenannten Bussenherren und das sogenannte Gravengeld, die andere auf die Höhe der damaligen städtischen Steuern, und die dritte hat's mit dem Scharfrichter zu thun.

Die Verwaltung der Bürger-Busse war vier Bussenherren übertragen, von denen jährlich zwei austraten und durch Neuwahl aus der Bürgerschaft wieder ersetzt wurden. Sie hatten — und diese Pflicht wurde ihnen von den Herrn Rämmerern im Auftrag des Ehrsamten Rats am Montag nach Jubilate des Jahres 1593 aufs neue eingeschärft —, Alles das zu verrichten, was etwa bei der Stadt zu beschaffen, zu thun und zu leisten war, sei's, was es wolle. Und wenn ihnen des Abends solches angezeigt ward, was durch sie des andern Tags gethan sein sollte, und „es machte sich einer aufbündig, also daß er sein Amt nicht verrichtete“, so wurde er, des Rates Strafe vorbehalten, „sonder gnade“ zu 6 Schilling verdonnert. Zur Ausführung aber dieser Verpflichtung dienten ihnen die städtischen Steuern, die sie jedes Jahr einzufordern hatten. Und hier ist der Punkt, wo den heutigen, allein mit 300 Prozent Umlagen belasteten, Bewohnern unsrer Stadt der Neid in gewaltigen Blasen aufsteigen wird. Denn man höre und staune und entschlage sich, wenn's möglich ist, des Neides! Die Gesamtsumme

des Geldes, das die Bussenherrn aus der Stadt erhoben, belief sich jährlich auf durchschnittlich 100 Mark!! Zuweilen waren's nur 80, höchst selten etwas über 200 Mark.

Freilich, danebenher ging die Erhebung des Graven-geldes und der sonstigen landesherrlichen Pflug- und Kontributionsgelder, die seit einer Reihe von Jahren zur bösen Gewohnheit geworden war und den Oldenburgern manchen Seufzer erpreßte. Wir werden später noch darüber berichten. Aber den Herrn von der Börger-Busse wurde die Sache doch dadurch etwas versüßt, daß sie jedes Jahr bei der Sammlung sich auf allgemeine Unkosten einige Tage gütlich thun konnten.

Wir finden über eine solche Sammlung in dem Buch folgenden Bericht, der zugleich als Muster der damaligen bürgerlichen Schreibweise dienen mag: „Anno domini 1571, d. 13. Septembris ist Refenschaf gehalten worden van wegen der anderhalff hundert Daler graven geldes Jhn (in) Michell Bumann Huse, so unsem gnedigsten Herrn und Fursten ist thogeschicket worden dorch unsem Radesverwanten Jochim Westfaell der gestalbt und also datt de sammlinghe dorch de ganze stadt ist geschen und gesammelt gebracht worden 301 Mark 7 Schilling. Ist wedderumme betalbt Int Erste der Erbarn und Woldogensamen (Wohltugend-samen) B. Katryne Kanjouwen 50 Daler, dem Borgermeister Laurens Wulff 30 Daler, Thonnyes Bumann 6 gulden den gulden vor 35 Schilling gerekent, Laurens Buchell 10 gulden den gulden vor 35 Schill., Hanß Wulff 20 Daler 5 Schill., Abraham Tuenß 20 Daler, Christoffer Humkin 10 Daler, Jürgen Smit 4 Daler Ist de Summa 294 Mark 10 Schill. 1)

1) Die genannten Summen waren offenbar von den Betreffenden vorgeschossen worden und wurden ihnen nun, nach geschehener Sammlung, wieder zurückerstattet. Wir erkennen in den angeführten Namen die damaligen Kapitalisten Oldenburgs. Ein „Daler“ war gleich 33 Schilling.

So ist vortert (verzehrt) worden ihn dren Dagen (in drei Tagen) Ihn Alles 5 Mark 2 Schill. 2 Pfenn. Blißt aurig (übrig) Ihn in der Bussen 3 M. 12 Sch. 10 Pf. Ihn Fegenwerdicheitt (In Gegenwart) Michell Bulow 2c. 2c."

Was aber schließlich den Scharfrichter betrifft, so erzählt uns unser Buch folgenden etwas gruseligen Vergleich:

„Anno 1597 d. 5. Novembris hatt Ein Erbar Radt und die vier Buchsenherrn sich mit dem (Scharfrichter) M. Borchart, Alß Claus Michelsen Gericht (gerichtet) worden, verglich und vertragen dieser gestalt

Wan er (wenn) der Scharfrichter alhie zu Oldenburg einen Mißtheter wirdt Richten, Der nicht torquiret oder gepeinigt wirdt, so soll Sein Lohn sein 6 Mark 4 Schill.

Wan Aber einer peinlichen exanirt (examiniert) und verhoret wirdt Ist sein Lohn 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Daler zu 33 Schill.

Und dem Knechte 8 Schill. 3 Pfenn.

Dem Stadtschreiber Die tortur zu beschreiben von der Stadt 1 Mark 6 Pfenn.

Und Von einem Frömbden (Fremden) der einen Alhir Richten lassen wirdt 2 Mark 1 Schill.

17. Was „des Ersamen Rades Andt der Stadt Oldenborch Suer Bock“ erzählt.

O du glückliche, goldene Zeit, wo es in der guten Stadt Oldenburg noch eine Freude und ein wirklicher, fühlbarer Genuß war, städtische Gelder zu erheben, wo an den Hebungstagen das edle Bier in Strömen floß und in dem strömenden Gerstensaft die gebackenen Kringeln, die gekochten Fische und die gebratenen Gänse herumschwammen, wo der Organist noch ein hohes Magnificat darob anstimmen konnte, daß er Stadt-